



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Bürgermeister
Herr Nico Schulz
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Fünfarek

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 218

Tel.: + 49 3931 60 7573
Fax: + 49 3931 60 7577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
20.00

Unser Zeichen:
30.01.04-2.1.-415 HH2017

Datum:
03.05.2017

Hansestadt Osterburg (Altmark) Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Schulz,

gemäß § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) haben Sie die
Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die vom Stadtrat am 16.03.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde geprüft.

Es ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2017 wird abgesehen.

II.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 ist zu § 3 die Anmerkung erforderlich, dass der dort ausgewiesene Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) i.H.v. 6.374.800 € fehlerhaft ist. Die korrigierte Summe beträgt 4.264.800 €.

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 16.03.2017 unter der Beschluss-Nr. II/2017/246 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Diese wurde nebst Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde (Eingang am 14.03.2017) zur Prüfung vorgelegt. Die erforderlichen formellen Unterlagen sind am 23.03.2017 und weitere prüfungsrelevante Informationen am 30.03.2017 eingegangen.

Einem Antrag auf Fristverlängerung für die Prüfung des Haushaltes bis zum 05.05.2017 wurde seitens des Bürgermeisters zugestimmt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Prüfung des Haushaltes der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Stendal.

Kredit- und genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit liegt unterhalb der genehmigungspflichtigen Grenze.

Damit sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 KVG LSA enthalten.

Zu I. und II.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen.

Der Haushaltsausgleich des Ergebnisplans hat als allgemeiner Haushaltsgrundsatz oberste Priorität.

Der Ergebnisplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) weist Erträge insgesamt in Höhe von 14.226.900 Euro und Aufwendungen in Höhe von 14.829.500 Euro auf.

Damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 602.600 Euro.

Nach § 98 Abs. 3 S. 3 KVG LSA gilt S. 1 (Haushaltsausgleich) als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Die Regelungen zum Ausgleich über § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA i.V.m. §§ 22 Satz 1 und 23 Abs. 2 KomHVO¹ setzen eine aufgestellte Eröffnungsbilanz und zumindest vorläufige Jahresabschlüsse voraus.

Der Stadtrat von Osterburg (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 17.11.2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschlossen.

Diese vermittelt mit ihren Anlagen zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Laut eigenen Angaben verfügt die Hansestadt Osterburg (Altmark) über eine rechnerische Ergebnismüchlage aus ordentlichen Ergebnissen 2013 bis 2015, sodass diese für den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA i.V.m. §§ 22 Satz 1 und 23 Abs. 2 KomHVO¹ herangezogen werden soll.

Dabei ist zu beachten, dass eine Verrechnung aus der Rücklage der Eröffnungsbilanz nur subsidiär zu der gesetzlich vorgesehenen Verrechnung aus der ordentlichen Ergebnismüchlage erfolgen darf.

Somit wäre die erwartete Ergebnismüchlage der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 bereits bei der Verrechnung negativer Ergebnisse aus dem Haushaltsjahr 2016 einzusetzen.

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 S. 3 KVG LSA könne daher nur dann ausgegangen werden, wenn seitens der Stadt dargelegt wird, dass auch unter Berücksichtigung dieser (vorläufigen) Ergebnisse eine Rücklage in ausreichender Höhe vorhanden ist.

Anhand entsprechender Unterlagen hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) glaubhaft dargestellt, dass sie über Ergebnismrücklagen in entsprechender Höhe verfügt, um den Haushaltsausgleich für 2017 zu erreichen.

Die Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen stellt sich wie folgt dar:

HH-Jahr	Vorläufige JAR - in Euro -	Ergebnis lt. Planung - in Euro -
2013	633.438,89	-1.746.782,45
2014	1.048.554,12	-2.157.542,98
2015	1.035.282,74	-1.394.236,35
Zwischensumme Ergebnismrücklage per 31.12.2015	2.717.275,75	
2016	-293.031,67	-1.257.600,00
Zwischensumme Ergebnismrücklage per 31.12.2016	2.424.244,08	
2017		-602.600,00
Zwischensumme Ergebnismrücklage per 31.12.2017 (unter Berücksichtigung der Planung 2017)	1.821.644,08	

Es sei angemerkt, dass es sich bei den Ergebnissen der Jahre 2013 bis 2016 zunächst um vorläufige Abschlüsse handelt. Erst nach Vorliegen geprüfter Jahresabschlüsse wird deutlich, wie sich die Ergebnismrücklage tatsächlich darstellt.

Aus der oben abgebildeten Tabelle wird zudem deutlich, dass die Planung der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 jeweils negative Ergebnisse des Ergebnishaushaltes auswies.

Mit den Runderlässen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.11.2013 und 02.04.2014 wurde den Kommunen zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs im Rahmen der Haushaltsplanung die Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen (ordentlicher Aufwand) sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzgl. des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuwendungen eingeräumt.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat von dieser Verrechnungsmöglichkeit in den Jahren 2013 bis 2016 Gebrauch gemacht und den Haushaltsausgleich für das jeweilige Haushaltsjahr hergestellt. Damit bestand für das betreffende Haushaltsjahr keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Diese Verrechnungsmöglichkeit war entsprechend der genannten Runderlässe letztmalig in 2016 zulässig.

Nach dem derzeitigen Stand verfügt die Hansestadt Osterburg (Altmark) über eine Ergebnismrücklage aus den Haushaltsjahren 2013 bis 2015, die für den Haushaltsausgleich 2017 herangezogen werden kann.

Der aktuelle Haushaltsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) weist jedoch bis zum Jahr 2020 weiterhin Jahresfehlbeträge im Ergebnisplan aus.

Die Reserven aus der Ergebnismrücklage dürften bald aufgebraucht sein, wenn die Stadt nicht weitere Konsolidierungsmaßnahmen prüft und umsetzt.

Mit der Erhöhung der Hebesätze 2017 hat Osterburg eine mögliche Maßnahme zur Einnahmenverbesserung ergriffen.

Bei der Prüfung des Haushaltes wurde festgestellt, dass der Ansatz für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung i.H.v. 6.374.800 € nicht korrekt ist.

Der § 100 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA definiert Verpflichtungsermächtigungen als „vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten“.

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die 2017 zu Auszahlungen führen, sind nicht als Verpflichtungsermächtigungen des laufenden Jahres zu veranschlagen. Die in 2017 vorgesehenen Auszahlungen i.H.v. 2.110.000 € sind entsprechend der Definition keine Verpflichtungsermächtigungen.

Da die Haushaltssatzung den gesetzlichen Vorschriften nach § 100 KVG LSA entsprechen muss, ist die Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Osterburg (Altmark) rechtswidrig.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gem. § 146 KVG LSA Beschlüsse der Kommune, sofern diese das Gesetz verletzen, beanstanden. Die KAB muss diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

Es ist jedoch fraglich, ob die Beanstandung der Satzung verhältnismäßig wäre. Die Beanstandung wäre zwar grundsätzlich geeignet, die Hansestadt Osterburg (Altmark) auf die fehlerhafte Satzung aufmerksam zu machen und der Rechtswidrigkeit entgegenzuwirken, stellt aber nicht das mildeste Mittel dar.

Anstatt die Haushaltssatzung zu beanstanden, besteht die Möglichkeit zur Änderung der Haushaltssatzung mittels Beitrittsbeschluss oder eine Anordnung im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung auszusprechen.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat mir bereits eine korrigierte Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen übersandt. Daraus ergibt sich nunmehr eine Summe von 4.264.800 €.

Dies ist der Betrag, der bei § 3 der Haushaltssatzung 2017 zu veranschlagen wäre.

Da in den Jahren der Fälligkeit der Verpflichtungsermächtigungen keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind und damit keine Genehmigungsbedürftigkeit besteht, wird im Rahmen meines Ermessens auf die Pflicht zur Änderung der Haushaltssatzung mittels Beitrittsbeschluss verzichtet.

Ein Beitrittsbeschluss hätte zur Folge, dass der Stadtrat zunächst einen Beschluss über die Änderung in § 3 der Haushaltssatzung zu fassen hätte und dieser erneut bei der KAB anzuzeigen wäre. Erst im Anschluss könnte der Haushalt veröffentlicht werden und entsprechend in Kraft treten.

Der damit verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand scheint unverhältnismäßig.

Aus diesem Grund wird unter II. angeordnet, dass die Veröffentlichung der durch den Stadtrat am 16.03.2017 beschlossenen Haushaltssatzung 2017 mit dem Hinweis zu erfolgen hat, dass der Betrag bei § 3 i.H.v. 6.374.800 € fehlerhaft ist und die korrekte Summe 4.264.800 € beträgt.

Die Variante stellt im Vergleich zur Beanstandung und eines Beitrittsbeschlusses das mildeste Mittel dar, sodass eine Beanstandung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Von einer Beanstandung der Haushaltssatzung wird somit trotz fehlerhafter Satzung abgesehen.

Anmerkungen und Hinweise:

1. Den Stadträten ist zur nächsten Sitzung eine korrigierte Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen vorzulegen.
Die Kenntnisnahme weisen Sie mir bitte mit der Vorlage eines Auszuges aus der Niederschrift der entsprechenden Stadtratssitzung nach.
2. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit dem entsprechenden Hinweis auf den fehlerhaften Betrag in § 3 der Haushaltssatzung 2017 ist mir ebenfalls nachzuweisen.
3. Seit Jahren ist die Haushaltslage der Hansestadt Osterburg (Altmark) angespannt. Auch in der mittelfristigen Planung (Ergebnisplan) zeichnen sich bis 2020 regelmäßig Fehlbeträge ab. Sofern noch nicht geschehen, sollte die Hansestadt Osterburg weitere geeignete Konsolidierungsmaßnahmen prüfen und im Hinblick auf die Folgejahre auch umsetzen.
Für Gespräche dazu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
4. Wie im Vorbericht zum Haushalt dargestellt wird derzeit an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015 gearbeitet. Diese Arbeiten sollten weiter vorangetrieben werden, um schnellstmöglich verlässliche Jahresergebnisse ausweisen zu können.

Die Rücklagenübersicht sollte dann spätestens zum nächsten Haushalt entsprechend vervollständigt werden.

5. Zu den Wirtschaftsplänen bleibt eine gesonderte Verfügung vorbehalten.
6. Bezüglich des Stellenplanes mache ich nochmals auf die Regelung des § 75 KVG LSA aufmerksam.
Danach muss in Ihrer Kommune mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahngruppe des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Dienst stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte diese Befähigung besitzt.
In Ihrem Schreiben vom 22.02.2017 haben Sie mir mitgeteilt, dass Sie einen entsprechenden Antrag beim Landespersonalausschuss gestellt haben. Bitte setzen Sie mich über das Ergebnis in Kenntnis.
7. Ich bitte um zeitnahe Vorlage des Spendenberichtes 2016 und verweise auf mein Schreiben vom 04.08.2016.
8. Diese Haushaltsverfügung ist den Mitgliedern des Stadtrates in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme weisen Sie mir bitte mit der Vorlage eines Auszuges aus der Niederschrift der entsprechenden Stadtratssitzung nach.

Als Termin für die Vorlage der vorgenannten Nachweise habe ich mir den **30.06.2017** vorgemerkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



K. Fünfarek

Rechtliche Grundlagen

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

² Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 288)